

## Für den Arzt und das Praxisteam

<b>I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen</b>	<b>2</b>
1. Verträge zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2 / COPD	2
2. Beauftragung von Laborbefunden - Angabe einer Telefonnummer des beauftragenden Arztes für die Befundübermittlung in dringlichen Fällen	2
3. Zahlungstermine für 2021 Honorarabschlagszahlen und Restzahlungen	3
<b>II. Abrechnung</b>	<b>4</b>
1. Tumortherapiefelder zur Behandlung des Glioblastoms; Aufnahme in den EBM	4
<b>III. Sicherstellung</b>	<b>5</b>
1. Fachärztlich Weiterbildung - fünftes Förderjahr	5
2. Sitzungstermine des Zulassungsausschusses für das Jahr 2021	6
<b>IV. Beratung/Verordnung/Projekte</b>	<b>8</b>
1. Dosierungsangabe auf dem Rezept ab 01.11.2020 Pflicht	8
2. Preisvergleich für parenterale Nahrung	8
3. Digitale Gesundheitsanwendungen – erste Gesundheitsapps sind nun Kassenleistungen	9
4. Verordnungen von Ergotherapie durch Psychotherapeuten	10
5. Influenza Impfstoff Fluzone® 2020/2021 – hochdosierter Grippeimpfstoff für Erwachsene ab 65 Jahren	10
<b>V. Allgemeine Hinweise</b>	<b>12</b>
1. „Fragen an den Vorstand“ – neues Informations-Medium der KVS	12

## 1. Verträge zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2 / COPD

Mit Wirkung zum 01.10.2020 wurden die Verträge zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2 und COPD mit AOK, KNAPPSCHAFT, IKK Südwest, SVLFG und den Ersatzkassen redaktionell überarbeitet.

Im Wesentlichen wurde die Einarbeitung der bisher in verschiedenen Protokollnotizen festgehaltenen vertraglichen Anpassungen vorgenommen. Dazu zählt die mit Wirkung zum 25.05.2018 umgesetzte und beachtete EU-DSGVO, die Aufnahme der aktuellen Aufbewahrungsfristen gemäß § 5 DMP-A-RL mit Wirkung zum 01.01.2019 und der Einsatz der Leistungserbringerverzeichnisse in Form der Musterverzeichnisse des Bundesversicherungsamtes ab dem 01.01.2019.

Die Verträge in der aktuellen Fassung sowie die angesprochenen Protokollnotizen sind auf unserer Homepage zu finden unter:

Praxis → Verträge → Verträge der KVS → DMP-Verträge

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

## 2. Beauftragung von Laborbefunden – Angabe einer Telefonnummer des beauftragenden Arztes für die Befundübermittlung in dringlichen Fällen

Aktuell wird unsere 116117-Terminvermittlungszentrale vermehrt mit der Problematik konfrontiert, dass Labore zur Übermittlung von Laborbefunden, bei denen der beauftragende Arzt nicht erreichbar ist, die Mithilfe der Terminvermittlungszentrale bzw. den ärztlichen Bereitschaftsdienst anfordern. In erster Linie handelt es sich hierbei um Fälle, bei denen aufgrund des erhobenen Laborbefunds aus Sicht des Laborarztes u. U. ein dringlicher Handlungsbedarf besteht.

Sowohl für unsere Terminvermittlungszentrale als auch den diensthabenden Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes besteht bei diesen Fällen die Schwierigkeit, dass in der Regel weder der Patient (inkl. Telefonnummer) noch dessen Krankheitsgeschichte bekannt sind und somit der festgestellte Laborbefund im Hinblick auf die Dringlichkeit nicht im Gesamtkontext beurteilt werden kann; außerdem ist nicht bekannt, ob und ggf. welche medizinischen Interventionen bereits der behandelnde Arzt mit seinem Patienten vereinbart bzw. in die Wege geleitet hat.

Auch sind für die Terminvermittlungszentrale die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit dem beauftragenden Arzt bzw. dem Patienten sehr eingeschränkt bis gar nicht gegeben.

Aus diesem Grund bitten wir Sie zu prüfen, ob Sie mit den Laboren, mit denen Sie zusammenarbeiten, eine Regelung vereinbaren können, durch die Sie zu den üblichen Laborarbeitszeiten auch außerhalb Ihrer Sprechstundenzeiten in solchen dringenden Fällen für den Laborarzt erreichbar sind.

## Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

## 3. Zahlungstermine für 2021: Honorarabschlagszahlungen und Restzahlungen

ZAHLUNGSTERMIN		MONAT	QUARTAL
08.01.2021	Abschlagszahlung	Januar	1/2021
<b>25.01.2021</b>	<b>Restzahlung</b>		<b>3/2020</b>
10.02.2021	Abschlagszahlung	Februar	1/2021
10.03.2021	Abschlagszahlung	März	1/2021
09.04.2021	Abschlagszahlung	April	2/2021
<b>23.04.2021</b>	<b>Restzahlung</b>		<b>4/2020</b>
10.05.2021	Abschlagszahlung	Mai	2/2021
10.06.2021	Abschlagszahlung	Juni	2/2021
09.07.2021	Abschlagszahlung	Juli	3/2021
<b>23.07.2021</b>	<b>Restzahlung</b>		<b>1/2021</b>
10.08.2021	Abschlagszahlung	August	3/2021
10.09.2021	Abschlagszahlung	September	3/2021
08.10.2021	Abschlagszahlung	Oktober	4/2021
<b>25.10.2021</b>	<b>Restzahlung</b>		<b>2/2021</b>
10.11.2021	Abschlagszahlung	November	4/2021
10.12.2021	Abschlagszahlung	Dezember	4/2021

Die Zahlungstermine für 2021 (Honorarabschlagszahlungen und Restzahlungen) haben wir auch zum Herunterladen auf unserer Internetseite veröffentlicht: <https://www.kvsaarland.de/honorar>

## Ansprechpartner:

Sabine Finger/Markus Reiter

✉: finanzbuchhaltung@kvsaarland.de

### 1. Tumortherapiefelder zur Behandlung des Glioblastoms; Aufnahme in den EBM

Zum 15. November 2020 wird der Abschnitt 30.3.2 mit den Gebührenordnungspositionen (GOP) 30310 bis 30312 - Tumortherapiefelder zur Behandlung des Glioblastoms – im EBM erweitert.

GOP	Inhalt	Bewertung	
30310	<b>Indikationsstellung zur Behandlung eines Patienten mit TTF</b> - einmal im Krankheitsfall	128 Punkte/10 Minuten	berechnungsfähig von Fachärzten für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Neurologie, Neurochirurgie und Strahlentherapie
30311	<b>Zusatzpauschale Behandlung und/oder Betreuung eines Patienten mit TTF</b> - einmal im Behandlungsfall	235 Punkte/17 Minuten	
30312	<b>Zusatzpauschale für die Entscheidung über die Ausrichtung von TTF</b> - bis zu dreimal im Behandlungsfall	65 Punkte / 5 Minuten	berechnungsfähig von Fachärzten für Neurologie, Neurochirurgie und Strahlentherapie

#### Regelung zur Vergütung

Die Vergütung der Leistungen erfolgt zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Beschluss auf der Internetseite der KBV: [www.kbv.de/984706](http://www.kbv.de/984706)

#### Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

### 1. Fachärztliche Weiterbildung – fünftes Förderjahr

Im Rahmen des § 75a SGB V werden neben der finanziellen Förderung der Weiterbildung Allgemeinmedizin auch die ambulanten Weiterbildungsabschnitte weiterer Facharztgruppen mit monatlich 5.000,00 € (Vollzeitbeschäftigung) durch die KV Saarland und die gesetzlichen Krankenkassen finanziell gefördert.

Die zu fördernden Stellen sind auf bundesweit 2.000 begrenzt. Für das Saarland bedeutet dies, dass 24 Weiterbildungsstellen (in Vollzeit) gefördert werden können. Die Festlegung der zu fördernden Facharztgruppen wurde unter der Berücksichtigung regionaler Versorgungsstrukturen zwischen der KV Saarland und den Vertretern der saarländischen Kranken- und Ersatzkassen getroffen.

Für das kommende Förderjahr wurden die bisher geförderten Facharztgruppen beibehalten:

- Kinder- und Jugendmedizin:** 3 Stellen
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe:** 5 Stellen
- Augenheilkunde:** 3 Stellen
- Haut- und Geschlechtskrankheiten:** 2 Stellen
- HNO-Heilkunde:** 2 Stellen
- Nervenheilkunde:** 3 Stellen

Zusätzlich wurden die förderfähigen Facharztgruppen um zwei weitere Facharztgruppen erweitert:

- Orthopädie und Chirurgie:** 5 Stellen
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie:** 1 Stelle

Schöpft eine dieser Facharztgruppen ihr Kontingent bis zum 01. Januar 2021 nicht aus, kann dies auf eine oder mehrere der anderen Gruppen übertragen werden. Das heißt, in diesem Fall können mehr Weiterbildungsassistenten aus den übrigen Facharztgruppen gefördert werden.

Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der fachärztlichen Weiterbildung sind:

- Die Praxis ist im Besitz einer gültigen Weiterbildungsbefugnis.
- Der zu fördernde Weiterbildungsabschnitt ist im Rahmen der gültigen Weiterbildungsordnung anrechnungsfähig.
- Die Vertragsarztpraxis ist überwiegend konservativ tätig.

Die Förderungsdauer beträgt für eine Vollzeitbeschäftigung 24 zusammenhängende Monate. Eine Teilzeittätigkeit kann maximal auf 48 Monate ausgeweitet werden. Weitere Informationen sowie das Antragsformular können online auf der Internetseite der KV Saarland abgerufen werden.

#### **Ansprechpartner:**

Nadja Bartel

✉: [sicherstellung@kvsaarland.de](mailto:sicherstellung@kvsaarland.de)

## 2. Sitzungstermine des Zulassungsausschusses für das Jahr 2021

Für das Jahr 2021 sind - unter Berücksichtigung der aktuellen Situation - durch den Zulassungsausschuss folgende Sitzungstermine jeweils an einem Mittwoch-Nachmittag festgelegt worden.

### Quartal 1/2021

	Sitzungstermine	Antragsfrist
<b>Ärzte</b>	03.02.2021	23.12.2020
	24.02.2021	13.01.2021
	17.03.2021	03.02.2021
	Sitzungstermin(e)	Antragsfrist
<b>Psychotherapeuten</b>	03.03.2021	20.01.2021

### Quartal 2/2021

	Sitzungstermine	Antragsfrist
<b>Ärzte</b>	28.04.2021	17.03.2021
	19.05.2021	07.04.2021
	16.06.2021	05.05.2021
	Sitzungstermin(e)	Antragsfrist
<b>Psychotherapeuten</b>	02.06.2021	21.04.2021

### Quartal 3/2021

	Sitzungstermine	Antragsfrist
<b>Ärzte</b>	04.08.2021	23.06.2021
	15.09.2021	04.08.2021
	Sitzungstermin(e)	Antragsfrist
<b>Psychotherapeuten</b>	08.09.2021	28.07.2021

### Quartal 4/2021

	Sitzungstermine	Antragsfrist
<b>Ärzte</b>	27.10.2021	15.09.2021
	17.11.2021	06.10.2021
	15.12.2021	03.11.2021
	Sitzungstermin(e)	Antragsfrist
<b>Psychotherapeuten</b>	24.11.2021	13.10.2021

<b>Anträge an den Zulassungsausschuss</b>  Ihre Anträge senden Sie bitte an: Zulassungsausschuss für Ärzte Postfach 10 16 43 66016 Saarbrücken	Die Geschäftsstelle erreichen Sie unter:  Europaallee 7 – 9 66113 Saarbrücken  Telefon: <b>(0681) 99 83 70</b> <b>Telefax: (0681) 99 83 7 530</b>  <b>E-Mail: sicherstellung@kvsaarland.de</b>
---	--

Weitere Informationen und alle Anträge finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland unter: [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de)

**Ansprechpartner:**

Monika Grothe, Christine Leinemann  
Kathrin Braun, Frederik Klein

✉: [sicherstellung@kvsaarland.de](mailto:sicherstellung@kvsaarland.de)  
✉: [sicherstellung@kvsaarland.de](mailto:sicherstellung@kvsaarland.de)

### 1. Dosierungsangabe auf dem Rezept ab 01.11.20 Pflicht

Ab 1. November müssen Ärzte auf dem Arzneimittelrezept entweder die Dosierung angeben oder kennzeichnen, dass Patienten ein Medikationsplan oder eine Dosierungsanweisung mitgegeben wurde. Gleiches gilt auch für Betäubungsmittelrezepte. Hintergrund ist die 18. Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV). Die AMVV sieht die Dosierungsangabe erst ab 1. November verbindlich vor. Abweichend davon muss die Verordnungssoftware die neue Pflichtfunktion bereits seit 1. Oktober unterstützen.

#### Die Details im Überblick:

Auf dem Arzneimittelrezept erfolgt der Aufdruck der Dosierung (zum Beispiel >>0-0-1<<) hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile.

Die Kennzeichnung, dass ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung vorliegt, erfolgt über das Kürzel >>Dj<< ("Dosierungsanweisung vorhanden: ja") ebenfalls am Ende der Verordnungszeile.

Damit die Software dies unterstützt, wurde eine entsprechende Vorgabe in den Anforderungskatalog an die Arzneimittelsoftware aufgenommen.

Den Anforderungskatalog finden Sie unter:

<https://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php>

→ Anlage 23 Anforderungskatalog für Verordnungssoftware

#### Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>

### 2. Preisvergleich für parenterale Nahrung

In Zusammenarbeit mit der Firma BBraun bieten wir Praxen die Möglichkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für parenterale Ernährungslösungen (3 Kammer Standardbeutel). Die Anfrage erfolgt anonym, so dass datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung getragen wird. Anhand der Rückmeldung können Sie die Kosten erkennen und erfahren außerdem, ob es wirtschaftliche Alternativen gibt. Die Formulare für diesen kostenlosen Service finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.kvsaarland.de/arzneimittel> → Beratungsangebote für Arzneimittel → Downloads

#### Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>



### 3. Digitale Gesundheitsanwendungen – erste Gesundheits-Apps sind nun Kassenleistung

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz wurde ein Leistungsanspruch für Versicherte für digitale Gesundheitsanwendungen geschaffen. Diese sollen helfen, Krankheiten zu erkennen, zu überwachen, zu behandeln oder zu lindern.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für Anwendungen, die im DiGA-Verzeichnis: <https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis> gelistet sind. Das sind Produkte, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geprüft hat. Sie erhalten im DiGA-Verzeichnis auch Informationen, die für die Verordnung relevant sind, zum Beispiel die Pharmazentralnummer (PZN). Diese Informationen sollen auch im Praxisverwaltungssystem (PVS) bereitstehen. Sollten die Informationen noch nicht in den PVS integriert sein, kann das Verzeichnis online aufgerufen werden. Ärzte und Psychotherapeuten müssen die erforderlichen Angaben dann zunächst händisch auf das Rezept übertragen.

Zum Start des DiGA-Verzeichnisses am 6. Oktober wurden zwei Anwendungen veröffentlicht: eine Tinnitus-App und eine Webanwendung für Patienten mit Angst- und Panikstörungen.

**Gesetzlich Versicherte haben zwei Möglichkeiten, eine Gesundheits-App beziehungsweise Webanwendung zulasten der gesetzlichen Krankenkassen zu erhalten:**

- Der behandelnde Arzt oder Psychotherapeut verordnet die DiGA, wenn es medizinisch sinnvoll ist, und stellt das entsprechende Rezept aus.
- Die Krankenkasse übernimmt die Kosten auf Antrag des Versicherten, wenn dieser eine entsprechende Indikation nachweist. Der Nachweis erfolgt anhand von Informationen, die dem Patienten oder der Krankenkasse vorliegen, der Arzt oder Psychotherapeut muss dafür keine Nachweise oder Befunde zur Verfügung stellen.

#### **Verordnung durch Ärzte und Psychotherapeuten auf Muster 16 mit Angabe der PZN**

Wenn Ärzte und Psychotherapeuten digitale Gesundheitsanwendungen zur Behandlung ihrer Patienten für zweckmäßig und medizinisch sinnvoll erachten, können sie diese unter Angabe der im Verzeichnis zugeordneten PZN verordnen. Dafür nutzen sie das Formular 16. Neben der PZN ist nur noch die Bezeichnung der Anwendung anzugeben, die durch die Verordnungssoftware künftig automatisch hinzugefügt werden sollte. Die Verordnungsdauer ist nunmehr bereits mittels PZN hinterlegt, so dass hierfür keine gesonderte Angabe gemacht werden muss.

Patienten wenden sich mit der Verordnung an ihre Krankenkasse. Diese prüft den Versichertenstatus und den generellen Leistungsanspruch (eine Leistungsprüfung wird nicht durchgeführt) und generiert einen Rezeptcode (Zeichenkette und QR-Code). Danach lädt sich der Patient die DiGA im jeweiligen App-Store herunter oder

ruft die Webanwendung auf. Dort gibt er den Rezept-Code ein beziehungsweise scannt den QR-Code.

**Anmerkung:** Auch bei der Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen ist das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V zu beachten. Zwar werden die DiGAs auf Muster 16 verordnet, jedoch sind sie nicht den Arznei- oder Hilfsmitteln zuzuordnen und daher kein Bestandteil der Richtgrößenprüfung.

### Vergütung muss geregelt werden

Nach dem Digitale-Versorgung-Gesetz sollen ärztliche Leistungen, die mit der Nutzung der DiGA verbunden sind, honoriert werden. Der Bewertungsausschuss hat nun die Aufgabe, dies für jede DiGA zu prüfen und gegebenenfalls den EBM anzupassen. Solange noch keine Entscheidung über die Vergütung getroffen wurde, kann eine DiGA dennoch verordnet werden. Die ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Leistungen können dem Versicherten privat in Rechnung gestellt werden. Die Versicherten können diese Leistungen im Wege der Kostenerstattung nach § 13 Absatz 1 in Anspruch nehmen.

#### Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de

## 4. Verordnungen von Ergotherapie durch Psychotherapeuten

Ab dem 01.01.2021 können Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in bestimmten Fällen Ergotherapie verordnen. Die Details entnehmen Sie bitte der KBV Praxisinformation, die Sie auf unserer Internetseite finden (<https://www.kvsaarland.de/heilmittel>).

#### Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de

## 5. Influenza Impfstoff Fluzone® 2020/2021 – hochdosierter Grippeimpfstoff für Erwachsene ab 65 Jahren

Das Bundesministerium für Gesundheit konnte ein Kontingent Fluzone® High-Dose Quadrivalent für die Saison 2020/2021 beschaffen. Dieses Kontingent ist auf 500.000 Dosen begrenzt.

Zugelassen ist der Impfstoff in der Europäischen Union unter dem Namen „Efluelda“  
Jedoch ist dieser in Deutschland noch nicht verfügbar.

Bei uns werden die Packungen mit der PZN 16820047 wie üblich auf Kassenrezept (Muster 16) als Sprechstundenbedarf über die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland verordnet. Die Felder „8“ und „9“ sind dabei anzukreuzen. Die Apotheken beziehen den Impfstoff über den pharmazeutischen Großhandel und rechnen die Rezepte wie üblich ab. Die Lieferung soll voraussichtlich ab Kalenderwoche 46/47 erfolgen. Die Kosten der Schutzimpfung werden für gesetzlich Versicherte in folgenden Fällen von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen:

- **Zur Influenzaimpfung von Erwachsenen ab 65 Jahren**
- **Aufgrund des begrenzten Kontingents für die Impfung von Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen**

Zur bestmöglichen Nutzung des begrenzten Kontingents und der 10er Packungen können/sollten sich betreuende Ärzte/Ärztinnen von Alten- und Pflegeheimbewohnern bezüglich der Bestellung des Impfstoffs miteinander abstimmen.

Nähere Informationen können Sie auch nachlesen auf unserer Homepage unter: <https://www.kvsaarland.de/verordnung> → Influenza Impfstoff Fluzone® 2020/2021.

**Ansprechpartner:**

Tamara Brantzen  
Lena Dörrenbächer  
Verena Zimmer

☎ 0681-998370  
☎ 0681-998370  
☎ 0681-998370

✉: [beratung@kvsaarland.de](mailto:beratung@kvsaarland.de)  
✉: [beratung@kvsaarland.de](mailto:beratung@kvsaarland.de)  
✉: [beratung@kvsaarland.de](mailto:beratung@kvsaarland.de)

### 1. „Fragen an den Vorstand“ – neues Informations-Medium der KVS

"Fragen an den Vorstand" ist ein neues Informations-Medium der KV Saarland für ihre Mitglieder. Deshalb unser Aufruf **an das komplette Praxisteam**:

Schicken Sie uns Ihre Fragen, natürlich auch Kritik und Anregungen. Schonen Sie uns nicht. Je härter und wichtiger die Frage, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass wir sie im Podcast beantworten.

Unser nächster Podcast wird am 24.11.2020 aufgezeichnet. Jede Frage, die uns bis Donnerstag, 19.11.2020 Uhr, erreicht, hat eine Chance, im Podcast beantwortet zu werden. Mailen Sie Ihre Fragen an: [info@kvsaarland.de](mailto:info@kvsaarland.de).

Und schreiben Sie bitte dazu, ob wir Ihren Namen als Fragesteller erwähnen dürfen oder wir die Frage allgemein beantworten sollen.

Die Videos werden über den YouTube Kanal der KV Saarland auf unserer Internetseite veröffentlicht. Die ersten beiden Folgen des Podcasts können Sie ansehen über unsere Internetseite: <https://www.kvsaarland.de/-/fragen-an-den-vorstand> oder direkt über **YouTube**.

#### **Ansprechpartner:**

Kerstin Kaiser

✉: [info@kvsaarland.de](mailto:info@kvsaarland.de)

Anna Scholtes

✉: [info@kvsaarland.de](mailto:info@kvsaarland.de)

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts  
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail [info@kvsaarland.de](mailto:info@kvsaarland.de) - Web [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de)*

*Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit*

*- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.*